



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsgemeinderat Ober-Olm

Antoinette Malkewitz
Nikolaus-Becker-Str. 3
55270 Ober-Olm

Herrn
Ortsbürgermeister
Matthias Becker
Kirchgasse 7
55270 Ober-Olm

12.11.2021

Antrag: Änderung der Ober-Olmer Erhaltungs -und Gestaltungssatzung 04/2018

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Becker,

die Gemeinderatsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Vorberatung im zuständigen Ausschuss, eventuell mit externer Fachberatung, sowie zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Antrag: Der Ortsgemeinderat möge beschließen, die Ober-Olmer Erhaltungs -und Gestaltungssatzung 04/2018 entsprechend nachfolgender Begründung zu ändern.

Begründung:

die Gestaltungssatzung schreibt den Bauherren u. a. vor, dass bei Bauvorhaben bzw. Maßnahmen die geplanten Solaranlagen auf oder an Gebäuden mit den Zielen der Gestaltungssatzung übereinstimmen und sich harmonisch in das historische Erscheinungsbild einfügen sollen (§3). Weitere Details werden in §6 (Anforderungen an Dächer), sowie §4 (Allgemeine Anforderungen), gegeben.

Bei Betrachtung dieser Punkte gewinnen wir den Eindruck, dass dadurch an vielen Gebäuden eine Anlage gar nicht mehr oder nur noch sehr klein oder nur mit suboptimaler Ausrichtung möglich ist und damit unwirtschaftlich wird. Dies führt dazu, dass solche Baumaßnahmen nicht nur nicht gefördert, sondern gar behindert werden.

Wir von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen die Gestaltungssatzung, gerade was die Erreichung der Klimaziele durch die notwendige Reduktion des CO₂ Ausstoßes betrifft, als einschränkend und konträr zu unser aller Klimazielen. Möglicherweise ist sogar die Konformität zu unserer Verfassung nicht gegeben.

Klimaschutz wurde als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

Das Grundrecht auf Eigentum wird nicht schrankenlos gewährt. Jedoch müssen einschränkende Regelungen wie die Gestaltungssatzung und deren Rechtsgrundlage verfassungskonform sein. „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ (Art 14 GG)

Im Interesse des Klimaschutzes sollte der Bau von PV- und Solarthermieranlagen erleichtert und darf nicht zu sehr eingeschränkt werden.

Daher beantragen wir, dass die Gestaltungssatzung in den genannten Paragraphen entsprechend überarbeitet wird.

Hierbei sollten Formulierungen, die eine Installation von Anlagen, welche zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen dienen (wie die Solarthermie), unwirtschaftlich und unattraktiv machen, gestrichen werden.

Stattdessen sollte man die Basis legen und Anregungen geben, dass solche klimaschützenden Maßnahmen ausdrücklich gewünscht werden. Denn dem Klimaschutz und damit auch der Erzeugung erneuerbarer Energien misst der Landesgesetzgeber eine große Bedeutung bei, was sich in § 88 Abs. 4 Nr. 3 LBauO niedergeschlagen hat:

„Die Gemeinden können außerdem durch Satzung bestimmen, dass (...)

3. im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets im Interesse des Klimaschutzes bei vor dem 1. Januar 2009 errichteten Gebäuden anteilig erneuerbare Energien zu nutzen sind.“

In Anlage I ein Vorschlag, wie eine Änderung der Gestaltungssatzung aussehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Antoinette Malkewitz
Fraktionsvorsitzende

gez. Bernd Weisener
stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage I

Solaranlagen als Integrierte Bauteile, Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen sind ein unabdingbarer Beitrag zur Energiewende.

Daher sollte v.a. bei Neubauten, aber auch bei Bestandbauten die Nutzung erneuerbarer Energie von Anfang an in die Planung einbezogen werden.

Hierbei sollten sich die Maßnahme wie z.B. Solaranlagen möglichst unauffällig und harmonisch, in das betreffende Gebäude /den Gebäudeteil einpassen (z. B: in ein dunkles Dach lassen sich schwarzfarbene Module gut integrieren), jedoch ohne überproportionaler Belastung der Bauherrn bezüglich der Wirtschaftlichkeit.

Wo es nicht möglich ist, die Anlagen vollflächig anzuordnen, soll ein Ordnungsmuster erzielt werden. Dafür werden zusätzliche Prinzipien empfohlen:

- › Ausbildung rechteckiger Modulflächen,
- › Abstimmung auf vorhandene Dachaufbauten und -einschnitte,
- › Orientierung am Fassadenraster

Denkmalgeschützte Häuser benötigen eine besondere Betrachtung.



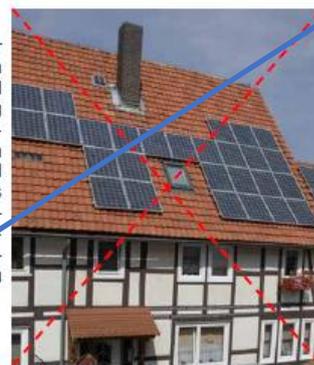
§ 6 ANFORDERUNGEN AN DÄCHER

§ 6.6 Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen

- (1) Bei traufständigen Gebäuden sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dach- und Wandflächen, die von Straßen und Plätzen aus sichtbar sind, genehmigungspflichtig.
- (2) Bei giebelständigen Gebäuden sind die vorgenannten Anlagen zur Nutzung der Solarenergie zulässig, sofern sie einen Abstand von mindestens 3,0 m zum an öffentlichen Straßen und Plätzen liegenden Ortsgang einhalten, mit der gleichen Neigung wie das Dach ausgeführt werden und mit max. 30 cm Abstand zur Dachfläche errichtet werden.
- (3) Photovoltaikanlagen müssen vollflächig in einem geschlossenen Rechteck ohne Aussparung für Dachflächenfenster, Schornsteine o.ä. errichtet werden. Es ist nur eine Photovoltaikfläche pro Dachseite zulässig.
- (4) Bei der Errichtung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind die allgemeinen Anforderungen des § 4 dieser Satzung einzuhalten (allgemeine Ausführungen zu den positiv wirkenden Eigenarten).

Erläuterung

Die Gewinnung alternativer Energien ist grundsätzlich wünschenswert, jedoch sind die aktuell zur Verfügung stehenden Techniken und Materialien optisch nicht mit dem historischen Erscheinungsbild Ober-Olms vereinbar. Aus diesem Grund ist es notwendig für das Anbringen von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen Regelungen zu treffen.



Negativbeispiele

Antennen oder Parabolspiegel wirken an historischen Gebäuden grundsätzlich als störende Fremdkörper. Sind sie aus technischen Gründen nicht zu vermeiden, so sollte diese Beeinträchtigung des Ortsbilds zumindest durch Positionierung und Gestaltung weitestgehend gemindert werden.



§ 7 ANFORDERUNGEN AN ANTENNENANLAGEN

- (1) Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Straßen- und Platzräumen aus nicht sichtbar sind. Ist dies aus empfangstechnischen Gründen nicht möglich, ist pro Gebäude nur eine Parabolspiegelanlage zulässig. Parabolspiegel sind farblich an die Umgebung anzupassen, Beschriftungen oder Werbelogos sind nicht zulässig.

